

.SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis



Pühringer, Lisa (2015):

Die SPG-Novelle 2014

SIAC-Journal – Zeitschrift für
Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis
(1), 4-11.

doi: 10.7396/2015_1_A

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Pühringer, Lisa (2015). Die SPG-Novelle 2014, SIAC-Journal – Zeitschrift für
Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (1), 4-11, Online:
http://dx.doi.org/10.7396/2015_1_A.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2015

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAC-Journals im
Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 6/2015

Die SPG-Novelle 2014



LISA PÜHRINGER,
Referentin in der Abteilung III/1
(Legistik) im Bundesministerium
für Inneres.

Mit 1. Juli 2014 ist nach eingehenden parlamentarischen Diskussionen und einem Hearing im Datenschutzrat eine Novelle des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl I Nr 43/2014, in Kraft getreten. Die wesentlichen Änderungen betreffen die Voraussetzungen für eine DNA-Untersuchung von Tatverdächtigen im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Behandlung, die Erweiterung der Befugnisse bei Sportgroßveranstaltungen, um dem europaweit festzustellenden Phänomen zunehmender rassistischer Zwischenfälle im Zusammenhang mit internationalen und nationalen Sportgroßveranstaltungen effektiver begegnen zu können, und die Verankerung des Schutzes kritischer Infrastruktur als Aufgabe im Rahmen des vorbeugenden Schutzes von Rechtsgütern. Zudem wurde eine als Klarstellung verstandene Änderung bei den Eingangsvoraussetzungen für eine erkennungsdienstliche Behandlung von Tatverdächtigen vorgenommen. Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte der SPG-Novelle 2014 nach Themenbereichen gegliedert dargestellt, wobei das Schwergewicht auf der erkennungsdienstlichen Behandlung von Tatverdächtigen nach dem SPG liegt.

I. ERKENNUNGSDIENSTLICHE BEHANDLUNG VON TAT-VERDÄCHTIGEN

Nachdem der Verfassungsgerichtshof (VfGH) sowohl die Ermittlung der DNA im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Behandlung (§ 67 Abs 1 erster Satz) mit Wirksamkeit vom 30. Juni 2014 aufgehoben, als auch einen Prüfbeschluss hinsichtlich der „einfachen“ erkennungsdienstlichen Behandlung von Tatverdächtigen (§ 65 Abs 1) am 1. Oktober 2013 gefällt hatte, entschloss sich der Gesetzgeber, beide Bereiche einer inhaltlich aufeinander abgestimmten, aber trotzdem voneinander unabhängigen Regelung zuzuführen. Die wesentliche Neuerung liegt wohl darin, dass nun auch bei den Voraussetzungen

der DNA-Untersuchung vom gefährlichen Angriff abgegangen wurde und an dessen Stelle eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte vorsätzliche Handlung getreten ist, die eine gewisse Schwere aufweisen muss.

1. „Einfache“ erkennungsdienstliche Behandlung (§ 65 Abs 1)

Während bereits die Beratungen über die Neuregelung zur DNA-Untersuchung liefen, fasste der VfGH am 1. Oktober 2013 den Beschluss, die erkennungsdienstliche Behandlung von Tatverdächtigen (§ 65 Abs 1) von Amts wegen zu prüfen.¹ Der VfGH äußerte in seinem Prüfbeschluss Bedenken insofern, als nach dem Wortlaut der Bestimmung auch Verwaltungsübertretungen und Fahrlässigkeitsdelikte zu einer

erkennungsdienstlichen Behandlung (Erfassung von Fingerabdrücken, Lichtbildern etc) führen könnten. Zusätzlich wies er darauf hin, dass für die anzustellende Prognoseentscheidung lediglich die generellabstrakte Annahme des Verdachts der zukünftigen Begehung eines gefährlichen Angriffes auszureichen scheint.

Ohne die Entscheidung des VfGH abzuwarten, entschied sich der Gesetzgeber, die vom VfGH im Prüfbeschluss geäußerten Bedenken insoweit aufzugreifen, als mit der Novelle klargestellt wurde, dass eine erkennungsdienstliche Behandlung nur bei vorsätzlich begangenen, gerichtlich strafbaren Handlungen in Betracht kommt. Dass diese Vorgangsweise die richtige war, wurde erst wenige Tage bevor die Neuregelung des § 65 Abs 1 in Kraft trat, durch die Entscheidung des VfGH bestätigt: Denn am 23. Juni 2014 entschied der VfGH², dass § 65 Abs 1 idF BGBl I Nr 13/2012 verfassungswidrig sei, da der Wortlaut hinsichtlich der „mit Strafe bedrohten Handlung“ auch Verwaltungsstrafsachen und Fahrlässigkeitsdelikte miterfasse. Auf die in der Entscheidung wiedergegebene Argumentation der Bundesregierung, wonach eine erkennungsdienstliche Behandlung bei Verwaltungsübertretungen durch die grundsätzliche (Justiz-)Strafrechtsakzessorietät der sicherheitspolizeilichen Aufgabe der Gefahrenabwehr sowie faktisch durch technische Sperren unterbunden sei und bei Fahrlässigkeitsdelikten auf Grund der begriffsimmanenten Unvorhersehbarkeit von vornherein nicht in Betracht komme, ging der VfGH nur insoweit ein, als er darauf hinwies, dass der Wortlaut der Bestimmung eine viel weitere und damit verfassungswidrige Ermächtigung zur erkennungsdienstlichen Behandlung beinhalte. Da § 65 Abs 1 bereits aus diesem Grund aufgehoben wurde, ging der VfGH in weiterer Folge nicht mehr auf die von

ihm geäußerten Bedenken hinsichtlich der Abstraktheit der Prognose ein.

In seiner Entscheidung nahm der VfGH auch auf die zu diesem Zeitpunkt bereits beschlossene Neuregelung des § 65 Abs 1 Bezug, indem er zum einen feststellte, dass offensichtlich auch der Gesetzgeber selbst eine Klarstellung als notwendig erachtet habe, und er zum anderen andeutete, dass die Neuregelung im Sinne der im Prüfbeschluss geäußerten Bedenken gestaltet wurde. Daher kann wohl davon ausgegangen werden, dass es mit der gegenständlichen Novelle gelungen ist, eine verfassungsmäßige Bestimmung zur „einfachen“ erkennungsdienstlichen Behandlung von Tatverdächtigen zu schaffen.

2. DNA-Untersuchung (§ 67 Abs 1)

Am 12. März 2013 hat der VfGH die Bestimmung über die DNA-Untersuchung von Tatverdächtigen im SPG (§ 67 Abs 1 erster Satz) mit Wirksamkeit vom 30. Juni 2014 als verfassungswidrig aufgehoben.³ Nach Ansicht des VfGH überschreitet die in § 67 Abs 1 erster Satz normierte gesetzliche Ermächtigung zur Ermittlung von DNA-Daten die Grenzen des verfassungsrechtlich Erlaubten, da die Bestimmung durch das Abstellen auf den gefährlichen Angriff nicht zwischen verschiedenen Deliktstypen hinreichend differenziert und somit auch bei den leichtesten Vermögensdelikten (sog Bagatelldelikte, die mit bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind) eine DNA-Untersuchung zuließe, was in keinem Verhältnis zur besonderen Sensibilität von DNA-Daten stehe.

Unter Berücksichtigung des Erkenntnisses des VfGH erlaubt § 67 Abs 1 erster Satz eine DNA-Untersuchung seit 1. Juli 2014 nur mehr bei vorsätzlichen gerichtlich strafbaren Handlungen, die mit mindestens einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind. Entscheidend für die Zulässigkeit

einer DNA-Untersuchung ist die Höchststrafdrohung des jeweiligen Delikts, die mindestens ein Jahr aufweisen muss. Das hat zur Folge, dass bei einem einfachen Diebstahl, etwa einem Ladendiebstahl, keine DNA mehr im Rahmen einer erkenndienstlichen Behandlung ermittelt werden darf, sehr wohl aber bei einem gewerbsmäßigen Diebstahl oder bei einem Einbruchdiebstahl.

Mit der Einführung der Mindesthöchststrafdrohung von einem Jahr hat der Gesetzgeber auf jene Strafandrohung zurückgegriffen, die Österreich auch als Grenze für andere Staaten beim Zugriff auf DNA-Daten im Rahmen des Prüm-Datenverbundes eingezogen (Erklärung an die Europäische Kommission und den Europäischen Rat im Sinne des Art 36 Abs 2 und Art 2 Abs 3 des Beschlusses des Rates 2008/615/JI) und nationalrechtlich in § 22 Abs 1 EU-PolKG aufgenommen hat.⁴ Die Verankerung einer erforderlichen Mindeststrafandrohung soll zum Ausdruck bringen, dass es für die Zulässigkeit einer DNA-Abnahme auf die Schwere der begangenen Straftat ankommt. Gegen eine Differenzierung nach Deliktstypen anstelle der Differenzierung nach der Höhe der Strafandrohung, wie im Begutachtungsverfahren vorgeschlagen,⁵ sprach, dass von einer solchen Regelung wiederum Bagatelldelikte umfasst gewesen wären, und es zudem zwar einzelne Delikte, aber wohl keine einzige Deliktstypen gibt, bei der von vornherein eine DNA-Ermittlung auszuschließen wäre. Ebenso hätte eine Anknüpfung an die „mit beträchtlicher Strafe bedrohte vorsätzliche Handlung“, wie von Birklbauer vorgeschlagen⁶, einige Delikte, die sehr wohl eine DNA-Ermittlung ihrer Art nach im Einzelfall rechtfertigen können, nicht erfasst, wie etwa die gefährliche Drohung oder die beharrliche Verfolgung.

Mit der Neuregelung traf der Gesetzgeber aber auch die Entscheidung, vom

gefährlichen Angriff als Eingangsvoraussetzung für eine DNA-Untersuchung abzugehen. Dies bedeutet gleichzeitig sowohl eine Einschränkung als auch eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 67 Abs 1: Die Einschränkung liegt darin, dass nunmehr erst ab Vorliegen des strafbaren Versuchsstadiums eine DNA-Untersuchung zulässig ist; das in § 16 Abs 3 verankerte (straflose) Vorbereitungsstadium ist von der Bestimmung nicht mehr erfasst.⁷ Demgegenüber sind nunmehr alle gerichtlich strafbaren Vorsatzdelikte, die die geforderte Mindesthöchststrafandrohung aufweisen, grundsätzlich eine taugliche Eingangsvoraussetzung für eine DNA-Untersuchung; es bedarf somit keines Tatbestandes der taxativen Aufzählung in § 16 Abs 2. Das hat zur Folge, dass auch der Verdacht der Begehung eines Vorsatzdeliktes aus dem Nebenstrafrecht, etwa des Waffengesetzes 1996, bei Vorliegen einer entsprechenden Prognose und Verhältnismäßigkeit zum Anlass zu einer DNA-Untersuchung führen kann.

Das Abgehen vom gefährlichen Angriff als Eingangsvoraussetzung im gesamten Erkennungsdienst ist insofern konsequent, als bei genauer Betrachtung schwere Formen der Kriminalität (§§ 278, 278a und seit 1. Jänner 2005 § 278b StGB) vom Begriff des gefährlichen Angriffs seit der SPG-Novelle 2000⁸ nicht mehr erfasst sind.⁹ Der Grund für die Ausnahme dieser Organisationsdelikte von § 16 Abs 2 Z 1 unter gleichzeitiger Einführung der „kriminellen Verbindung“ in § 16 Abs 1 Z 2 lag zwar darin, deutlich zu machen, dass in diesem Zusammenhang nicht die Gefahr der Begehung einzelner Straftaten im Vordergrund steht, sondern der kriminelle Zusammenschluss per se, der sich – insbesondere durch Schaffung einer Organisationsstruktur – gegenüber dem Verhalten des Einzelnen verselbstständigt und eine Eigendynamik entfaltet.¹⁰ Wenngleich in

der Praxis bei Verdacht eines dieser Organisationsdelikte zumeist auch der Verdacht eines gefährlichen Angriffs durch Mitglieder der Organisation gegeben ist, sollten diese Delikte auch im Gesetzestext ihren Niederschlag finden.

Zudem bedarf es – wie bisher – einer negativen Zukunftsprognose, deren Formulierung aber einer Konkretisierung zugeführt wurde: Wegen der Art oder der Ausführung der Tat oder der Persönlichkeit des Betroffenen muss zu befürchten sein, dass der Betroffene gefährliche Angriffe begehen und dabei Spuren hinterlassen werde, die seine Wiedererkennung auf Grund der ermittelten genetischen Information ermöglichen würden. Eine Anregung von Birklbauer aufgreifend wird demnach anstelle der bisher verwendeten Formulierung, dass gefährliche Angriffe zu erwarten seien, im Sinne einer einschränkenden Lesart auf die Befürchtung von gefährlichen Angriffen abgestellt.¹¹ Folgt man seiner Ansicht, dann wäre damit die vom VfGH geforderte hinreichende Konkretisierung im Hinblick auf die Prognose erreicht.¹²

3. Löschung von erkenntnisdienstlichen Daten auf Antrag

Gemeinsam mit der Bestimmung über die DNA-Untersuchung bei Tatverdächtigen hatte der VfGH auch die Lösungsregelungen von erkenntnisdienstlichen Daten von Amts wegen (§ 73 Abs 1 Z 4) und auf Antrag des Betroffenen (§ 74 Abs 1 und Abs 2) zu prüfen. Während der VfGH § 73 Abs 1 Z 4 als nicht verfassungswidrig beurteilte, weil es sich dabei nur um die exemplarische Aufzählung häufig vorkommender Konstellationen handle, wurde der abschließenden Regelung des § 74 Abs 1 und Abs 2 insofern eine Verfassungswidrigkeit konstatiert, als im Fall einer Verurteilung, unabhängig von der Schwere des Delikts, eine Löschung auf Antrag von Ge-

setzes wegen nicht möglich ist.¹³ Im Gegensatz zu § 67 Abs 1 erster Satz erfolgte die Aufhebung von § 74 Abs 1 und Abs 2 mit sofortiger Wirkung unter dem Hinweis, dass § 27 Datenschutzgesetz (DSG) 2000 ab dem Zeitpunkt der Aufhebung für begründete Lösungsanträge anzuwenden sei. Es war daher im Gesetzwerdungsprozess zu prüfen, ob neuerlich eine Regelung zur Löschung erkenntnisdienstlicher Daten auf Antrag des Betroffenen im SPG verankert werden sollte.

Wie der Ausschussfeststellung¹⁴ zu entnehmen ist, entschied sich der Gesetzgeber bewusst gegen eine solche neuerliche Verankerung im SPG. Im dazugehörigen Bericht des Ausschusses für Innere Angelegenheiten heißt es dazu wörtlich: „Von einer Neuregelung im SPG wird deshalb Abstand genommen, weil auf Grund der Aufhebung des § 74 Abs 1 und Abs 2 SPG durch das Erkenntnis des VfGH, G 76/12, vom 12. März 2013 (BGBl I Nr 55/2013) auf erkenntnisdienstlich ermittelte Daten, die auf Grundlage des SPG erhoben wurden, auch die allgemeine Lösungsregelung gemäß § 27 DSG 2000 anzuwenden ist, die jedem Normunterworfenen jederzeit die Stellung eines Antrags auf Löschung seiner erkenntnisdienstlich ermittelten Daten ohne weitere Einschränkung ermöglicht. Im Sinne einer Einzelfallprüfung ist in der Folge unter angemessener Abwägung und Gewichtung des Interesses des Betroffenen an der Geheimhaltung bzw. Löschung seiner personenbezogenen Daten und dem Interesse des Staates am Fortbestehen des Eingriffs durch Fortsetzung der Speicherung zu beurteilen, ob die Daten auch weiterhin zulässigerweise verarbeitet (iSv gespeichert) werden dürfen oder zu löschen sind. Eine besondere Regelung im SPG würde daher keinen Mehrwert an Rechtsschutz bieten, weil mit der Normierung von näheren Kriterien eine Einschränkung der allgemeinen Lö-

schungsregelung des § 27 DSG 2000 verbunden wäre.“

Dieses Vorgehen ist insofern konsequent, als auch schon bislang in § 76 Abs 6 als Form der Erledigung eines Antrags auf Löschung nach § 74 eine Mitteilung nach § 27 Abs 4 DSG 2000 gesetzlich vorgesehen war.

II. BEFUGNISSE BEI SPORTGROSSVERANSTALTUNGEN

In den letzten Jahren wurden den Sicherheitsbehörden Befugnisse im SPG zur Bekämpfung von Gewalt bei Sportgroßveranstaltungen eingeräumt, etwa das Wegweisungsrecht aus dem Sicherheitsbereich oder die Eintragung in die „Hooligan-Datei“, die ein effektives Vorgehen bei gewalttätigen gefährlichen Angriffen ermöglichen. Damit ist es gelungen, die Zahl der Anzeigen wegen gerichtlich strafbarer Handlungen unter Anwendung von Gewalt bei Sportgroßveranstaltungen deutlich zu reduzieren. In der nationalen sowie internationalen Entwicklung zeigt sich jedoch, dass der Fokus neben der Gewaltbereitschaft der Fans auch auf das Thema Rassismus bei Sportgroßveranstaltungen gerichtet sein muss.¹⁵ Im Mai 2013 hat sich die UEFA bei ihrem jährlichen Kongress in London auf eine gemeinsame Resolution geeinigt, die unter dem Titel „Der europäische Fußball vereint gegen Rassismus“ steht. Zudem gab es auch in Österreich immer wieder Zwischenfälle bei Sportgroßveranstaltungen, die letztlich dazu geführt haben, die bislang auf Gewaltdelikte beschränkten präventiven Maßnahmen bei Sportgroßveranstaltungen, also die §§ 49a, 49c, 56 Abs 1 Z 3a und 57 Abs 1 Z 11a¹⁶ auf die Delikte nach dem Verbotsgesetz und auf den Tatbestand der Verhetzung (§ 283 StGB) auszudehnen. Flankierend zu den sicherheitsbehördlichen Maßnahmen wurde auch die Ermächtigung zur Datenübermittlung an

den Österreichischen Fußballbund (ÖFB) sowie die Österreichische Fußball Bundesliga (ÖFBL) zur Prüfung und Veranlassung eines Stadionverbots erweitert, da sich die bisherige Bestimmung insofern als zu eng erwiesen hat, als die zuständigen Senate von ÖFB und ÖFBL in derartigen Verfahren oftmals nicht über die erforderlichen Beweise verfügen.

Datenübermittlungsermächtigung an den ÖFB und die ÖFBL

Die Erweiterung der bereits bestehenden Datenübermittlungsermächtigung an den ÖFB und die ÖFBL gemäß § 56 Abs 1 Z 3a hat sowohl in der allgemeinen Begutachtung des Entwurfes als auch im parlamentarischen Prozess – neben der Neuregelung der DNA-Untersuchung – die meisten Diskussionen ausgelöst. Im Zentrum der Diskussion stand, in welchem Umfang und auf welche Weise bei der Sicherheitsbehörde vorhandenes Beweismaterial auch Privaten (ÖFB/ÖFBL) zur Prüfung und Veranlassung eines Stadionverbots zur Verfügung gestellt werden soll.¹⁷

Die bisherige Regelung sah vor, dass ausschließlich Namen, Geburtsdatum, Wohnanschrift und Angaben zum Grund des Einschreitens sowie gegebenenfalls Informationen über den Ausgang des Strafverfahrens an ÖFB/ÖFBL zu übermitteln sind, wenn der Betroffene einen gefährlichen Angriff gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum unter Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit einer Fußball-sportgroßveranstaltung begangen hat.

Mit der Novelle sollte die Datenübermittlungsermächtigung des § 56 Abs 1 Z 3a insoweit erweitert werden, als auch bei der Sicherheitsbehörde vorhandene Beweismittel an die zuständigen Senate von ÖFB und ÖFBL auf begründete Nachfrage und im Einzelfall zur Verwendung in Verfahren zur Verhängung von Sportstättenbetretungsverboten übermittelt werden

sollten.¹⁸ Danach hätte den Erläuternden Bemerkungen zufolge etwa ein Lichtbild oder ein Vernehmungsprotokoll übermittelt werden dürfen.¹⁹

Die Anregungen im Begutachtungsverfahren und in der Anhörung des Datenschutzrates aufgreifend sieht die Regelung des § 56 Abs 1 Z 3a nunmehr vor, dass zusätzlich zum Grund des Einschreitens die maßgeblichen Umstände des Einschreitens gegen den Betroffenen bekannt gegeben werden dürfen, also im Wesentlichen der Inhalt der Anzeige. Darüber hinaus ist es über begründete Nachfrage des ÖFB sowie der ÖFBL in Einzelfällen zulässig, ein sicherheitspolizeilich ermitteltes²⁰ Bilddatum des Betroffenen, das diesen bei einem gefährlichen Angriff zeigt, zu übermitteln. Die jeweils ersuchende Stelle hat dabei konkret anzugeben, warum und wozu sie das Bilddatum benötigt, da nur anhand dieser Information die Übermittlung sicherheitspolizeilich vorhandener Bilddaten dahingehend geprüft werden kann, ob diese für die Führung des angestrebten Beweises erforderlich sind. Sind keine geeigneten sicherheitspolizeilichen Bilddaten des Betroffenen vorhanden, dann ist dies der ersuchenden Stelle allenfalls unter Hinweis auf ein laufendes Strafverfahren mitzuteilen.²¹

III. SCHUTZ KRITISCHER INFRASTRUKTUR

Mit der Novelle wurde auch der vorbeugende Schutz von Einrichtungen der kritischen Infrastruktur als Aufgabe der Sicherheitsbehörde gesetzlich verankert, wie es derzeit schon bei den verfassungsmäßigen Einrichtungen der Fall ist. Der Grund dafür liegt darin, dass solche Einrichtungen und Anlagen eine besonders wichtige Bedeutung für die Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Funktionen haben und deren Ausfall schwerwiegende Auswirkungen auf die Sicherheit, Gesundheit etc. haben

würde. Im Rahmen der Vorbeugung sind die Sicherheitsbehörden etwa verpflichtet, Betreiber kritischer Infrastrukturen über einen bevorstehenden (konkreten) gefährlichen Angriff in Kenntnis zu setzen (§ 22 Abs 4). Zu diesem Zweck können auch personenbezogene Daten über die Art und den Umfang der Bedrohung übermittelt werden, damit sich die Betreiber entsprechend schützen können (§ 56 Abs 1 Z 4). Wird etwa ein Angriff auf ein IT-System befürchtet, dann dürfen die Sicherheitsbehörden dem Betreiber jene (auch personenbezogenen) Daten übermitteln, die notwendig sind, damit entsprechende Vorkehrungen im IT-System veranlasst werden können. Die Ermittlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist darüber hinaus insoweit erlaubt, als dies zur Vorbeugung wahrscheinlicher gefährlicher Angriffe gegen Leben, Gesundheit, Vermögen oder Umwelt erforderlich ist (§ 53 Abs 1 Z 4).²²

Und schließlich können die Sicherheitsbehörden für die Zwecke des Objektschutzes von kritischen Infrastrukturen bestimmte Daten, wie etwa allgemeine Unternehmensdaten (Bezeichnung des Unternehmens, zugehöriger Sektor, zentrale Ansprechperson, Sicherheitsbeauftragter), Daten über die Anzahl strategisch wichtiger Objekte, Daten über vorliegende Zertifikate im Unternehmen oder sicherheitsrelevante Vorfälle in der Vergangenheit, auf Grundlage des § 53a Abs 1 in einer Datenanwendung verarbeiten, um im Anlassfall rasch und treffsicher einschreiten zu können.

Definition „Kritische Infrastruktur“

Erstmals wurde mit dieser Novelle in Österreich der Versuch unternommen, den – in der öffentlichen Diskussion so häufig verwendeten – Begriff der kritischen Infrastruktur einer Definition in einem Materiegesetz zuzuführen. Nach § 22 Abs 1

Z 6 handelt es sich bei Einrichtungen, Anlagen, Systemen oder Teilen davon, die eine wesentliche Bedeutung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Funktionsfähigkeit öffentlicher Informations- und Kommunikationstechnologie, die Verhütung oder Bekämpfung von Katastrophen, den öffentlichen Gesundheitsdienst, die öffentliche Versorgung mit Wasser, Energie sowie lebenswichtigen Gütern oder den öffentlichen Verkehr haben, um kritische Infrastrukturen.²³ Der immer wieder vorkommende Begriff „öffentlich“ ist in diesem Zusammenhang derart zu verstehen, als diese Einrichtungen der Allgemeinheit zugänglich bzw für diese bestimmt sind, unabhängig davon, ob ein Privater oder der Staat Betreiber der kritischen Infrastruktur ist.²⁴ Dem erst vor wenigen Wochen veröffentlichten Bericht des Bundesministers für Justiz über die Fortschritte der Reformgruppe zum Strafgesetzbuch ist zu entnehmen, dass im Sinne einer einheitlichen Verwendung des Begriffes der kritischen Infrastruktur eine Verankerung der Definition des SPG auch im StGB (§ 74) von der Mehrheit der Arbeitsgruppenmitglieder empfohlen wird.²⁵ An diesen Begriff sollen in der Folge Qualifikationstatbestände, etwa im Bereich des Computerstrafrechts (§§ 118a, 126a, 126b StGB), anknüpfen.²⁶

Sicherheitsüberprüfung

Im Hinblick auf die potentiellen Gefahren und Risiken, die mit einer nachhaltigen Funktionsstörung oder Zerstörung von kritischer Infrastruktur für die gesamte Bevölkerung verbunden sind, wird es Betreibern kritischer Infrastruktur ermöglicht, Personen, die auf Grund ihres umfassenden Wissens und ihrer Stellung im Unternehmen durch die unzulässige Verwertung eine derartige (Zer-)Störung herbeiführen könnten, einer sicherheitsbehördlichen Sicherheitsüberprüfung un-

terziehen zu lassen.²⁷ Davon umfasst sind sowohl dauerhaft beschäftigte Mitarbeiter im Unternehmen als auch Personen, die im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung für das Unternehmen tätig werden, da auch diese oftmals zur Erfüllung ihrer Aufgaben sensible Informationen, etwa Zugangscodes, benötigen.

Um sicherzustellen, dass nur jene Personen einer (kostenpflichtigen)²⁸ Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, hat das Unternehmen im Ersuchen konkret darzulegen, warum aus seiner Sicht bei der jeweiligen Person eine diesbezügliche Erforderlichkeit gegeben ist.

IV. ZUSAMMENFASSUNG

Die wesentlichen Themenbereiche der SPG-Novelle 2014 lassen sich mit den Schlagworten „Erkennungsdienst“, „DNA-Untersuchung“, „Rassismus bei Sportgroßveranstaltungen“ und „Schutz kritischer Infrastrukturen“ zusammenfassen.

Die erkennungsdienstliche Behandlung von Tatverdächtigen knüpft nunmehr ausnahmslos an das Vorliegen des Verdachts einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten vorsätzlichen Handlung an, wobei für die DNA-Untersuchung die erforderliche Mindesthöchststrafdrohung von einem Jahr Freiheitsstrafe gesetzlich verankert wurde. Damit soll es gelungen sein, verfassungsmäßige Regelungen in diesem besonders sensiblen Bereich des Erkennungsdienstes zu schaffen. Dem europaweit festzustellenden Phänomen zunehmender rassistischer Verhaltensweisen bei Sportgroßveranstaltungen soll mit der Ausweitung der präventiven Maßnahmen auf die Tatbestände des Verbotsgesetzes und der Verhetzung begegnet werden. Datenschutzrechtlich relevant ist in diesem Zusammenhang die Ausweitung der Übermittlungsermächtigung an den ÖFB sowie die ÖFB, um

auf in der Vergangenheit aufgetretene Beweisschwierigkeiten maßhaltend zu reagieren. Und schließlich wurde mit der Verankerung des Schutzes kritischer Infrastruktur im Rahmen der Vorbeugung die in die Kompetenz der Sicherheitsbehörde fallende Zuständigkeit einer Regelung zugeführt.

¹ VfGH 01.10.2013, G 90/2013.

² VfGH 23.06.2014, G 90/2013-8, kundgemacht am 21. August 2014, BGBl I Nr 73/2014.

³ VfGH 12.03.2013, G 76/12-7, kundgemacht am 9. April 2013, BGBl I Nr 55/2013.

⁴ EBRV 99 BlgNR 25. GP zu Z 17.

⁵ Vgl Stellungnahme des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienstes, 21/SN-7/ME 25. GP.

⁶ Birklbauer (2014).

⁷ Vgl zur alten Rechtslage Schlögl (2013).

⁸ BGBl I Nr 85/2000.

⁹ Vgl die in der Entscheidung des VfGH G 90/2013-8 wiedergegebene Argumentation der Bundesregierung, Punkt 1.2.2.

¹⁰ Vgl EBRV 81 BlgNR 21. GP, 5.

¹¹ Birklbauer (2013).

¹² Birklbauer (2014).

¹³ VfGH 12.03.2013, G 76/12-7 Rz 42 ff.

¹⁴ AB 134 BlgNR 25. GP, 2.

¹⁵ Vgl Pilz (2014).

¹⁶ Dabei handelt es sich um die Befugnisse der Erlassung eines Sicherheits-

bereichs und Wegweisung aus einem solchen bei einer Sportgroßveranstaltung, die Erteilung einer Meldeauflage, Datenübermittlung an ÖFB/ÖFBL zur Verhängung eines Sportstättenbetriebsverbots, Eintragung in die „Hooligan-Datei“.

¹⁷ Vgl insbesondere die Stellungnahmen der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs, Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst, Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, abrufbar unter www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00007/index.shtml (15.09.2014).

¹⁸ Vgl 7/ME 25. GP.

¹⁹ Vgl EB 7/ME 25. GP zu Z 12.

²⁰ Etwa auf Grundlage des § 54 Abs 5 SPG.

²¹ EBRV 99 BlgNR 25. GP zu Z 13.

²² EBRV 99 BlgNR 25. GP, 13.

²³ Vgl dazu die in EB genannten Beispiele 99 BlgNR 25. GP, 13.

²⁴ Vgl EBRV 99 BlgNR 25. GP, 13.

²⁵ Bericht des Bundesministers für Justiz über die Fortschritte der Reformgruppe

zum Strafgesetzbuch auf Grund der Entschließung des Nationalrates vom 29. April 2014, E 17-NR/XXV.GP, III-104 der Beilagen 25. GP, 11 ff.

²⁶ Vgl Bericht (FN 26) III-104 der Beilagen 25. GP, 25 f.

²⁷ Vgl EBRV 99 BlgNR 25. GP, 14.

²⁸ Siehe § 5 Sicherheitsgebühren-Verordnung.

Quellenangaben

Birklbauer, WK-StPO § 124 (2013).

Birklbauer, Die Speicherung von DNA-Daten als (alleinige) Aufgabe der Polizei, in Reindl-Krauskopf/Zerbes et al (Hrsg) Festschrift für Helmut Fuchs (2014) 55.

Pilz, Rassismus, Diskriminierung und Rechtsextremismus im Sport – Konsequenzen für präventives Handeln, forum kriminalprävention, 1/2014, 10.

Schlögl, Kommentierung zu § 67, in Thanner/Vogl (Hrsg) Sicherheitspolizeigesetz² (2013).

www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00007/index.shtml.